

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 65

Ausgabetag 15. November 1951

Inhalt

8. 11. 1951	Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über Änderung des Einheitstarifs für Kraftfahrtversicherungen vom 28. September 1951	1085	5. 11. 1951	Anordnung über die Festsetzung des Zinssatzes für rückständige Fernsprechgebühren	1103
8. 11. 1951	Gesetz über den werktäglichen Ladenschluß	1085	12. 11. 1951	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über den Bezug von Zucker mittels Zuckerscheinen	1103
31. 10. 1951	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Höchstpreise für feste Brennstoffe ..	1086	Berliner Zentralbank		
5. 11. 1951	Verordnung zur Änderung von Gebührenvorschriften im Fernmeldedienst ..	1086	Allgemeine Genehmigung Nr. 60/51 zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950		1104
5. 11. 1951	Verordnung zur Änderung der Postordnung vom 30. Januar 1929	1088	Versicherungsanstalt Berlin		
6. 11. 1951	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Richtwerte für Alt- und Umschmelzmetalle	1088	19. 9. 1951 Erster Nachtrag zur Vorläufigen Neuordnung des Beitrags- und Meldewesens der Versicherungsanstalt Berlin vom 13. Dezember 1950		1104
31. 10. 1951	Bekanntmachung der Verordnung über Zolländerungen	1089	Alliierte Kommandatura Berlin		
3. 11. 1951	Bekanntmachung der Vierten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 4. Interzonenhandels-DVO — vom 22. Oktober 1951	1094	Finanzausschuß		
3. 11. 1951	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche in den Sperrbezirken Lichtenrade und Marienfelde	1103	11. 10. 1951 Anordnung FIN/I (51) 17 betr. Befreiung von Personen, die im Bundesgebiet oder in den Westsektoren von Berlin neu eintreffen, um dort ihren Wohnsitz zu errichten, von den Verboten und Beschränkungen der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs im Hinblick auf ihre im Ausland befindlichen Vermögenswerte		1104

Gesetz

zur Aufhebung der Verordnung über Änderung des Einheitstarifs für Kraftfahrtversicherungen vom 28. September 1951.

Vom 8. November 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über Änderung des Einheitstarifs für Kraftfahrtversicherungen vom 28. September 1951 (GVBl. 1951 S. 898) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (RGBl. I S. 200) und der auf Grund dieser Verordnung festgesetzte Einheitstarif für Kraftfahrzeugversicherungen 1938 mit seinen späteren Abänderungen treten bis zu einer Neuregelung wieder in Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 7. Oktober 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Berlin, den 12. November 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Gesetz

über den werktäglichen Ladenschluß.

Vom 8. November 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Offene Verkaufsstellen jeder Art, mit Ausnahme der Apotheken und der Tankstellen, müssen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, montags bis freitags von 19 bis 8 Uhr und sonntags ab 17 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 2

Am 24. Dezember müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken und der Tankstellen ab 16 Uhr geschlossen sein. Der Handel mit Weihnachtsbäumen ist bis 19 Uhr gestattet.

§ 3

(1) Offene Verkaufsstellen des Blumenhandels und Friseurbetriebe müssen an allen Werktagen von 19 bis 8 Uhr geschlossen sein, offene Verkaufsstellen des Tabakwarenhandels von 19 bis 7 Uhr.

(2) Die Abgabe von Frischmilch und Backware ist werktags ab 6.30 Uhr gestattet.

(3) Die Abgabe von Zeitungen oder Zeitschriften in offenen Verkaufsstellen ist werktags von 6 bis 19 Uhr gestattet.

§ 4

(1) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Einzelhandel auf Wochenmärkten und in Markthallen. Die Vorschriften der §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Die auf bahneigenem Gelände gelegenen Verkaufsstellen sind den vorstehenden Ladenschlußzeiten unterworfen, soweit sie außerhalb der Bahnsteigsperrn liegen.

§ 5

Warenautomaten dürfen außerhalb der Zeit, in der die mit ihnen in räumlichem Zusammenhange stehende offene Verkaufsstelle geöffnet sein darf, nur von dem Inhaber der offenen Verkaufsstelle oder dessen Familienangehörigen beschickt werden.

§ 6

Die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit und den Jugendarbeitsschutz bleiben unberührt.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft.

§ 8

Der Senator für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Wirtschaft und Ernährung in besonderen Fällen vorübergehend Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zuzulassen.

§ 9

(1) Vorschriften, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Anordnung über den Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen vom 22. Juli 1950 (VOBl. I S. 323) wird aufgehoben.

§ 10

Dieses Gesetz tritt eine Woche nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 12. November 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Zweite Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Höchstpreise für feste Brennstoffe.

Vom 31. Oktober 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

§ 2, Absatz (3), Ziffer 2. der Verordnung über Höchstpreise für feste Brennstoffe vom 6. Juni 1951 (GVBl. S. 399) erhält folgende Fassung:

2. im Einzelhandel:

der mittlere Frachtsatz von 24,10 DM/t;
Zechenvorrachten und Anschlußgebühren dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 2

§ 3, Absatz (3), Ziffer 2. der Verordnung vom 6. Juni 1951 in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Höchstpreise für feste Brennstoffe vom 14. September 1951 (GVBl. S. 643) erhält folgende Fassung:

2. im Einzelhandel:

a) für Lieferungen aus dem Kölner Revier
der mittlere Frachtsatz von 26,— DM/t,

b) für Lieferungen aus dem Helmstedter Revier
der mittlere Frachtsatz von 9,60 DM/t.
Werksvorrachten und Anschlußgebühren dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 3

§ 5, Absatz (2) der Verordnung vom 6. Juni 1951 erhält folgende Fassung:

(2) Als Preis ab Gaswerk dürfen höchstens gefordert werden:

für Stückkoks	68,20 DM je t
für Brechkoks I—III	72,20 DM je t
für Brechkoks IV	59,40 DM je t.

§ 4

Absatz (1) des § 6 der Verordnung vom 6. Juni 1951 in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Höchstpreise für feste Brennstoffe vom 14. September 1951 (GVBl. S. 643) erhält folgende Fassung:

(1) Die Bruttohandelsspanne des Einzelhandels darf bei der Lieferung der in den §§ 2—5 genannten Brennstoffe ab Lager an den Verbraucher insgesamt höchstens betragen:

	für Braunkohlen- erzeugnisse aus den Revieren Köln u. Helmstedt	für Steinkohle und Stein- kohlen- erzeugnisse
	DM / t	DM / t
a) für Mengen unter 1 t	16,10	18,10
b) für Mengen von 1 t bis unter 4 t	15,10	17,10
c) für Mengen ab 4 t in einer Partie	14,10	16,10
d) für Lieferungen an Behörden, Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten	10,50	12,—

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1951.

Pr.A. — 310 — 1837/51

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung

Preisamt

Dr. Eich

Verordnung

zur Änderung von Gebührenvorschriften im Fernmeldedienst.

Vom 5. November 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 der Anordnung über die Zuständigkeiten für die Preisbildung und Preisüberwachung (Organisations-AO) vom 13. Juni 1950 (VOBl. I S. 219) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 12. Juni 1942/24. März 1951 — Amtsblatt des Reichspostministeriums 1942 S. 415; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1951 S. 306 — wird wie folgt geändert:

a) Unter Nr. 18 b) ist hinter „anteilmäßig berechnet“ nachstehender Satz einzufügen:
In der Zeit von 19 bis 8 Uhr werden nur zwei Drittel der Ferngebühren berechnet.

- b) Die Gebühr unter Nr. 19 und 22 (Grundgebühr von 3,— DM für jeden Springschreiber) fällt weg.
- c) Unter Nr. 24 ist der Satz: „Inhaber von Fernschreibdauerverbindungen, die dringende Pressegespräche führen dürfen, entrichten nur die Hälfte des monatlichen Zuschlags nach Nr. 11“ zu streichen.
- d) Der Text unter Nr. 26 und 27 erhält folgende Fassung:

2. für Gegenschreib- und Mehrfachbetrieb wird kein Zuschlag erhoben. Für die zweiten Ortsleitungen werden die Gebühren nach Nr. 23 berechnet;
3. beim Anschluß mehrerer Inhaber an einem Ende der Fernschreib-Ausnahmequerverbindung wird für jeden Inhaber, der die Fernschreibdauerverbindung mitbenutzt, ein Zuschlag von 20 v.H. der monatlichen Gesamtgebühr (nach Nr. 7 oder 9 und 11 oder nach Nr. 29a) erhoben.

e) Ziffer 4 unter Nr. 27/28 (Ring-Netze) fällt weg.

f) Nach Nr. 29a ist anzufügen:

7. Für Fernschreibdauerverbindungen, deren Inhaber dringende Pressegespräche führen dürfen, wird an Stelle der Gebühren zu Nr. 24 erhoben: Nr. 29b für jede Fernschreibdauerverbindung ohne Rücksicht auf die Länge je 100 m

monatlich 0,35 DM.

Die Entfernungen werden nach den Vorschriften unter III der Anlage gemessen.

g) Abschnitt IV „Nebengebühren“ (Nr. 39 bis 60 der Gebührensätze) wird durch die Anlage ersetzt.

§ 2

Inhaber von Fernschreibstellen oder Nebentelegraphen, denen die Apparate von der Post überlassen sind, können ohne Einhaltung der einjährigen Mindestüberlassungsdauer bis spätestens 1. Januar 1952 die posteigenen Apparate unter Beachtung des § 18 Abs. 2 der Fernsprechordnung kündigen.

§ 3

Rückständige Fernsprechgebühren (§ 13 der Fernsprechordnung vom 24. November 1939 — Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859 —) werden, auch wenn sie gestundet sind, jährlich mit höchstens zwei v.H. über dem Diskontsatz der Berliner Zentralbank verzinnt.

§ 4

Die Bestimmungen unter c) und f) des § 1 treten rückwirkend vom 1. August 1951 an, die übrigen Bestimmungen vom 1. November 1951 ab in Kraft.

Berlin, den 5. November 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Dr. Holthöfer

Regierender Bürgermeister

Senator

Anlage zur Verordnung zur Änderung von Gebührenvorschriften im Fernmeldedienst

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
IV. Nebengebühren		
1. Zusatzapparate		
39	Es werden erhoben:	0,10
	für jede Anschlußdose außer der ersten	
	Die Benutzung von Hilfsapparaten (Handlocher, Lochstreifensender und Empfangslocher) ist gebührenfrei.	
2. Wartungsgebühren		
	Die Gebühren umfassen die regelmäßige Wartung, Pflege, Instandhaltung und Überholung (einschl. Stellung eines Ersatzapparates).	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
40	Springschreiber einschl. Fernschaltgerät in Fernschreibdauerverbindungen	36,—
41	Springschreiber einschl. Fernschaltgerät in allen anderen Fällen	28,—
42	Lochstreifensender	4,50
43	Empfangslocher	4,50
44	Handlocher	4,50
45	Neben- oder Zwischenstellenumschalter einschl. Stromversorgung	1,50
46	entzerrender Übertrager in privaten Fernschreibleitungen	15,—
	Fernschreibvermittlungsanlage mit sämtlichem Zubehör ohne Springschreiber und Fernschaltgeräte ..	
47	bis zu 5 Schienen	9,—
48	bis zu 15 Schienen	15,—
49	bis zu 20 Schienen	15,—
50	bis zu 40 Schienen	30,—
51	bis zu 60 Schienen	45,—
52	bis zu 80 Schienen	60,—
53	bis zu 100 Schienen	67,50
54	bis zu 120 Schienen	75,—
55	bis zu 140 Schienen	82,50
56	bis zu 160 Schienen	90,—
57	zweiter oder dritter Fernschreibvermittlungsschrank in Parallelschaltung je	7,—
3. Gebühren für Überlassung von Fernschreibeinrichtungen		
Die Gebühren werden für posteigene Fernschreibeinrichtungen bei Fernschreibstellen der öffentlichen und privaten Fernschreibnetze sowie bei Inhabern von Nebentelegraphen neben den Wartungsgebühren und der Grundgebühr erhoben.		
58	Streifenschreiber einschl. Fernschaltgerät	15,—
59	Blattschreiber einschl. Fernschaltgerät	48,—
60	Standgehäuse für Blattschreiber	6,50
61	Lochstreifensender	9,—
62	Handlocher	20,—
63	Empfangslocher (lose oder eingebaut)	9,—
64	Fernschaltgerät TW 39 (ohne posteigenen Springschreiber)	3,—
65	Fernschaltgerät HV (ohne posteigenen Springschreiber)	3,—
66	Signaleinrichtung für TW-Anschlüsse	1,—
67	entzerrender Übertrager in privaten Fernschreibleitungen	15,—
68	Neben- oder Zwischenstellenumschalter mit Stromversorgung	18,—
	Fernschreibvermittlungsanlage mit sämtlichem Zubehör ohne Springschreiber und Fernschaltgeräte	
69	bis zu 5 Schienen	94,—
70	bis zu 10 Schienen	140,—
71	bis zu 15 Schienen	165,—
72	für je weitere 5 Schienen erhöht sich die Gebühr um	25,—

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
73	zweiter oder dritter Fernschreibvermittlungsschrank in Parallelschaltung je	66,—
	4. Gebühren für Ersatzapparate Für Fernschreibapparate, die von der Deutschen Bundespost kurzfristig gestellt werden (z. B. als Ersatz für gestörte Apparate, wenn diese nicht vom Personal der Deutschen Bundespost gewartet und gepflegt werden), sind ohne Einhaltung einer Mindestüberlassungsdauer zu erheben:	
74	täglich für einen Springschreiber	2,50
75	täglich für einen Handlocher	1,50
76	täglich für einen Lochstreifen-sender	1,50

Verordnung

zur Änderung der Postordnung vom 30. Januar 1929.

Vom 5. November 1951.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 130) in Verbindung mit § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) und § 1 Ziff. 3 der Anordnung über die Zuständigkeiten für die Preisbildung und Preisüberwachung (Organisations-AO) vom 13. Juni 1950 (VOBl. I S. 219) wird verordnet:

Artikel I

Die Vorschriften der Verordnung zur Änderung der Postordnung vom 30. Januar 1929 — vom 16. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 203 vom 19. Oktober 1951) — Anlage — finden in Berlin Anwendung.

Artikel II

Diese Verordnung mit der Anlage tritt am 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter Dr. Holthöfer
Regierender Bürgermeister Senator

Anlage

Verordnung

zur Änderung der Postordnung vom 30. Januar 1929.

Vom 16. Oktober 1951.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Preisgesetzes vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14), des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und des § 3 des Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) sowie der Gesetze zur Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274), 25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681), 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) und 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet.

§ 1

Die Übersicht der Postgebühren, Anlage zu § 1, IV der Postordnung vom 30. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 33) in der geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Bei Nr. 11 „Pakete“ ist in Spalte 4 die bisherige Gebührentafel durch nachstehende Tabelle zu ersetzen:

Gebühr							
1. Zone bis 75 km		2. Zone über 75 bis 150 km		3. Zone über 150 km bis 375 km		4. Zone über 375 km	
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
—	60	—	80	1	10	—	—
—	70	1	00	1	40	1	10
—	80	1	25	1	70	1	50
—	90	1	50	2	20	2	00
1	10	1	75	2	70	2	80
1	30	2	00	3	10	3	20
1	50	2	25	3	50	3	70
1	70	2	50	3	90	4	20
1	90	2	75	4	30	4	70
2	10	3	00	4	70	5	20
2	30	3	25	5	10	5	70
2	50	3	50	5	50	6	20
2	70	3	75	5	90	6	70
2	90	4	00	6	30	7	20
3	10	4	25	6	70	7	70
3	30	4	50	7	10	8	20
						8	70

2. Bei Nr. 13 „Wertsendungen“ sind in Spalte 2 bei Nr. 3 zu streichen die Worte „und versiegelte Wertpakete“. Neu einzufügen ist „4. Die Behandlungsgebühr für versiegelte Wertpakete“ und dabei in Spalte 4 einzusetzen „—80“.

3. Bei Nr. 32a „Zustellgebühr für Pakete“ ist in Spalte 4 an Stelle der bisherigen Zahl zu setzen: „—30“.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch in Berlin, wenn sie vom Senat von Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1951 in Kraft.

Verordnung

zur Änderung der Zweiten Verordnung über Richtwerte für Alt- und Umschmelzmetalle.

Vom 6. November 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Zweiten Verordnung über Richtwerte für Alt- und Umschmelzmetalle vom 15. Juni 1951 (GVBl. S. 425) erhält folgende Fassung:

„§ 1

- (1) Für Alt- und Umschmelzmetalle werden die in der Anlage aufgeführten Richtwerte festgesetzt.
- (2) Die Richtwerte für in der Verordnung nicht genannte Legierungen bestimmen sich nach den Richtwerten für vergleichsnahe Ware oder errechnen sich sinnig gemäß aus den Preisen der Legierungsbestandteile und den Schmelzkosten. Bei zinnhaltigen Legierungen sind die deutschen Kursnotizen für Zinn zugrunde zu legen.
- (3) Die Richtwerte für Umschmelzaluminium in Blöcken gelten für handelsübliche Ware; sie enthalten angemessene Handelsspannen für Sammler, Zwischenhandel und Werkshandel.

- (4) Die Richtwerte für Altblei, Altkupfer und Kupferlegierungsschrott sowie für Altzink gelten als Ankaufspreise für im großen erwerbende Betriebe des Metallgroßhandels für einwandfreie handelsüblich sortierte Ware. Die Ankaufspreise enthalten alle in den Vorstufen entstandenen Kosten, wie Frachten, Rollgelder, Vertreterprovisionen, Verpackungskosten usw. und gelten frei Fahrzeug bzw. frei Waggon Lagerstelle.
- (5) Im großen erwerbende Betriebe des Metallgroßhandels sind Handelsbetriebe, die Rohmetalle und / oder Metallabfälle, Altmetalle und Metallschrott vom Metallgroßhandel und / oder von Entfallstellen regelmäßig im großen — d. h. im allgemeinen in ganzen LKW- oder Waggonladungen — erwerben und die hauptsächlich an metallherstellende oder -verarbeitende Betriebe liefern (sog. Werksbelieferer). Erwerb im großen liegt nur dann vor, wenn die einzelnen tatsächlichen Liefermengen — bei Teillieferungen die einzeln gelieferten Teilmengen, nicht jedoch die Gesamtmenge des Kaufabschlusses — bei Altblei, Altzink, Altkupfer und Kupferlegierungsschrott mindestens 500 kg je Metallklasse betragen. (Eisen- und Stahlschrott ist in der Mengenangabe nicht enthalten). Entfallstellen im vorstehenden Sinne sind Betriebe, bei denen Metallabfälle und / oder Altmetalle bei der Be- oder Verarbeitung von Metallen oder bei sonstigen betriebsüblichen Arbeiten im allgemeinen in großen Mengen anfallen. Ein Erwerb im großen liegt daher nicht vor, wenn die Altmetalle der Gruppen Blei, Zink, Kupfer und Kupferlegierungen von Privatpersonen oder von Kleinhandels- oder Kleingewerbebetrieben aller Art in geringeren als den oben bezeichneten Mengen bezogen werden. Für andere als die genannten Metalle gelten die Mindestmengen von 500 kg je Metallklasse für den Erwerb nicht.
- (6) Im großen erwerbende Betriebe des Metallgroßhandels dürfen bei Verkäufen von Altmetallen an Betriebe der Metallgewinnung und der Metallverarbeitung angemessene Aufschläge auf die Richtwerte im Sinne des § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) berechnen. Betriebe, die eine Bescheinigung nach § 11 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen besitzen, aber die im Absatz (5) dieser Verordnung angegebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen diesen Aufschlag nicht in Anspruch nehmen. Betriebe, die eine solche Bescheinigung nicht besitzen, aber die im Absatz (5) dieser Verordnung angegebenen Voraussetzungen erfüllen, dürfen den Aufschlag beanspruchen.
- (7) Bei Lieferungen von Altblei, Altkupfer und Kupferlegierungsschrott sowie von Altzink in Mengen unter 500 kg je Metallklasse gelten die Richtwerte abzüglich eines Abschlags von mindestens 20 v. H. als angemessen.
- (8) Bei Altblei, Altkupfer und Kupferlegierungsschrott sowie Altzink in Mengen unter 50 kg (Kleinmengen) sind beim Ankauf von Entfallstellen höchstens die Preise angemessen, die sich nach Abzug eines Abschlags von 40 v. H. von den Richtwerten ergeben.
- (9) Bei Verkäufen des Zubringerhandels (nicht der Metallsammelbetriebe) an kleinere gewerbliche Verbraucher, insbesondere Handwerksbetriebe (nicht Metallhändler bzw. Umschmelzbetriebe), bei denen die Altmetalle zur unmittelbaren Verarbeitung gelangen, dürfen auch für Mengen unter 500 kg je Metallklasse die Richtwerte gefordert und bezahlt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1951.

Pr.A. — 310 — 392/51.

Der Senator
für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Bekanntmachung der Verordnung über Zolländerungen.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über den Zolltarif vom 28. September 1951 (GVBl. S. 653) wird die Verordnung über Zolländerungen vom 10. Oktober 1951 (BGBl. I S. 855) — Anlage — hiermit bekanntgemacht.

Berlin den 31. Oktober 1951

Der Senator für Finanzen

In Vertretung
Weltzien

Anlage

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 10. Oktober 1951.

(BGBl. I S. 855)

Auf Grund des § 4 Ziff. 1 des Zollarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestags:

§ 1

Der Zollarif wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

1. In der Tarifrnr. 0102 (Rinder usw.) ist als Anmerkung 4 folgende Bestimmung anzufügen:

4. Rinder zum Schlachten unter Zollsicherung, in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni	7
---	---
2. In der Tarifrnr. 0103 (Schweine, lebend, usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Schweine, lebend, im Stückgewicht von mehr als 35 kg (Abs. B)	8
--	---
3. In der Tarifrnr. 0201 (Fleisch, usw., frisch, usw.) sind als Anmerkungen 3 bis 5 folgende Bestimmungen anzufügen:

3. Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	16
4. Fleisch von Rindern, gefroren	10
5. Lebern von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April	7

4. In der Tarifrnr. 0205 (Schweinespeck usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkungen 2 und 3 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

2. Schweinespeck, frisch	10
3. Schweinespeck, gekühlt oder gefroren	10

5. In der Tarifrnr. 0301 (Fische, usw., frisch, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch und Heilbutt, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets (aus Abs. B 1 c), in der Zeit vom 1. August bis 15. November	5
---	---

6. In der Tarifrnr. 0405 (Hühnereier usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Eier in der Schale (Abs. A) vom 1. September bis 15. Februar	5
--	---

7. In der Tarifrnr. 0505 (Abfälle von Fischen usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „2.“; als Anmerkung 1 ist folgende Bestimmung einzufügen:

1. Abfälle von Fischen; nichtlebende Fische, zum menschlichen Genuß nicht verwendbar (aus Abs. C)	frei
---	------

8. In der Tarifrnr. 0704 (Gemüse, getrocknet, usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Pilze (aus Abs. A 3)	15
--	----

9. In der Tarifrnr. 0705 (Hülsenfrüchte, trocken, usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Erbsen (ausgenommen Kichererbsen), ganz (Abs. C 1), zur Herstellung von Suppen- erzeugnissen unter Zollsicherung	frei
--	------

10. In der Tarifrnr. 1001 (Weizen usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Weizen, Spelz und Mengkorn	frei
---	------

11. In der Tarifrnr. 1002 (Roggen) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Roggen	frei
--------------------------------	------

12. In der Tarifrnr. 1101 (Mehl aus Getreide) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Reisfuttermehl (aus Abs. F)	12
---	----

13. In der Tarifrnr. 1401 (Pflanzliche Stoffe usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Korbweiden, roh, nicht gespalten (Abs. A 1)	frei
---	------

14. In der Tarifrnr. 1501 (Schweineschmalz usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkungen 2 und 3 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

2. Schweineschmalz: rohes Schweineschmalz (Abs. A)	10
gereinigtes Schweineschmalz (aus Abs. B)	20
3. Gereinigtes Schweineschmalz (aus Abs. B), das beschmutzt ist, zum Einschmelzen in Schmalzsiedereien unter Zollsicherung	10

15. In der Tarifrnr. 1603 (Fleischextrakte usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Fleischextrakte, rein oder nur gesalzen, in Umschließungen mit einem Rohgewicht von 25 kg oder mehr (Abs. A)	frei
---	------

16. In der Tarifrnr. 1701 (Rüben- und Rohrzucker) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Rüben- und Rohrzucker	frei
------------------------------------	------

17. In der Tarifnr. 2002 (Zubereitungen von Gemüse usw.) ist am Schluß als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Tomatenmark:	
in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder mehr (aus Abs. A 3)	10
in Fässern (aus Abs. B 3)	5

18. In der Tarifnr. 2006 (Andere Zubereitungen von Früchten usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Obstpülp, gedämpft, gekocht oder passiert, in Fässern:	
Orangenpülp	5
Aprikosenpülp	5
Kirschenpülp	10
andere	15

19. In der Tarifnr. 2710 (Erdöl usw.) sind als Anmerkungen 5 und 6 folgende Bestimmungen anzufügen:

5. Die nachstehenden unbearbeiteten Erdölsorten (aus Abs. A) unterliegen folgenden Zollsätzen:	
Aramco	9.70 DM
Irak	9.50 DM
Lagunillas	5.80 DM
Tia Juana	7.75 DM
Kuwait	9.15 DM
Qatar	10.05 DM
6. Heizöl (Abs. D 2) zum Heizen unter Zollsicherung	1.00 DM

20. In der Tarifnr. 2802 (Nichtmetalle) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Phosphor, weißer und roter (Abs. E)	frei

21. In der Tarifnr. 2813 (Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Phosphorsäuren	frei

22. In der Tarifnr. 2819 (Chloride usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Phosphorchlorid und Phosphoroxychlorid (Abs. C)	15

23. In der Tarifnr. 2825 (Kaliumhydroxyd usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Ätzkali, chemisch rein, mit einem Chlorgehalt von nicht mehr als 0,001% Cl	2

24. In der Tarifnr. 2837 (Nickeloxyde) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Nickeloxyde	frei

25. In der Tarifnr. 2838 (Cobaltoxyde usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Cobaltoxyde und Cobalthydroxyd	frei

26. In der Tarifnr. 2843 (Uranoxyd) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Uranoxyd	frei

27. In der Tarifnr. 2848 (Andere anorganische Oxyde usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Zirkonoxyd (aus Abs. B)	frei

28. In der Tarifnr. 2855 (Chlorate) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Natriumchlorat und Bariumchlorat	frei

29. In der Tarifnr. 2865 (Sulfate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Cobaltsulfat (aus Abs. R)	frei

30. In der Tarifnr. 2869 (Nitrate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Urannitrat (Abs. L)	frei

31. In der Tarifrnr. 2871 (Phosphate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Mononatriumphosphat mit einem Gehalt an Phosphorsäure (P_2O_5) von 50% oder mehr, roh, ungemahlen (aus Abs. B)	10

32. In der Tarifrnr. 2874 (Carbonate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Cobaltcarbonat und Berylliumcarbonat (aus Abs. K)	frei

33. In der Tarifrnr. 2883 (Natürliche chemische radioaktive Elemente usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Natürliche chemische radioaktive Elemente und deren natürliche radioaktive Isotopen sowie deren organische und anorganische Verbindungen	frei

34. In der Tarifrnr. 2885 (Salze usw. des Thoriums usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Salze und andere organische oder anorganische Verbindungen des Thoriums und der Metalle der seltenen Erden, einschließlich deren des Yttriums und des Scandiums, in festem Zustand	frei

35. In der Tarifrnr. 2905 (Acyclische Alkohole usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkungen 2, 3 und 4 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

2. Tertiärer Butylalkohol, ausgenommen seine Derivate (aus Abs. A 1 b)	frei
3. Allylalkohol, ausgenommen seine Derivate (aus Abs. A 2)	frei
4. Adonit und Mannit, ausgenommen ihre Derivate (aus Abs. B 2)	frei

36. In der Tarifrnr. 2906 (Gesättigte usw. hydroaromatische Alkohole usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Inosit, ausgenommen seine Derivate (aus Abs. E)	frei

37. In der Tarifrnr. 2909 (Mehrwertige Phenole usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Pyrogallol, ausgenommen seine Salze	frei

38. In der Tarifrnr. 2922 (Einbasische Säuren usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Undecylensäure, ausgenommen ihre Derivate, Salze und Ester (aus Abs. E)	frei

39. In der Tarifrnr. 2948 (Heterocyclische Verbindungen mit Schwefelatomen usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Thiophen	frei

40. In der Tarifrnr. 2949 (Heterocyclische Verbindungen mit Stickstoffatomen) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Beta-Picolin (aus Abs. N 2)	frei

41. In der Tarifrnr. 2958 (Enzyme) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Papain (aus Abs. B)	frei

42. In der Tarifrnr. 2964 (Lactone) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
1'— (links →) Glucon-delta-Lacton (aus Abs. A)	frei

43. In der Tarifrnr. 2966 (Kohlenhydrate usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Rhamnose, Raffinose und Mannose (aus Abs. C)	frei

44. In der Tarifrnr. 2967 (Biologische Aminosäuren usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Asparagin, ausgenommen seine Decarboxylierungsprodukte, Salze und Amide (aus Abs. D 2)	frei

45. In der Tarifnr. 2968 (Antibiotika) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|------|
| Anmerkung. | |
| Antibiotika, ausgenommen Penicillin | frei |
46. In der Tarifnr. 3003 (Arzneiwaren usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|------|
| 2. Aureomycin, Chloromycetin, Terramycin, in Ampullen oder Kapseln (aus Abs. C) | frei |
|---|------|
47. In der Tarifnr. 3205 (Pflanzliche Farbstoffe usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--------------------------------|------|
| Anmerkung. | |
| Lackmus (aus Abs. B) | frei |
48. In der Tarifnr. 4404 (Rundholz, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|------|
| Anmerkung. | |
| Leitungsmaste, aus Nadelholz, nicht imprägniert (Abs. A 1 b) | frei |
49. In der Tarifnr. 4406 (Holz, in der Längsrichtung gesägt usw.) ist am Schluß als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|------|
| 3. Nadelholz (Abs. A 1 und A 2) | frei |
|---|------|
50. In der Tarifnr. 4601 (Geflechte usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|----|
| Anmerkung. | |
| Geflechte aus Holzspan, mit einer Breite von nicht mehr als 12 mm (aus Abs. A 1) | 10 |
51. In der Tarifnr. 4701 (Papiermasse) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|---|
| 3. Holzzellstoff, gebleicht (Abs. B 2 b), zur Herstellung von Kunstseide oder Zellwolle aus künstlicher Spinnmasse unter Zollsicherung | 5 |
|--|---|
52. In der Tarifnr. 4801 (Maschinenpapier usw.) sind als Anmerkungen 4 und 5 folgende Bestimmungen anzufügen:
- | | |
|--|------|
| 1. Zeitungsdruckpapier (Abs. F) | frei |
| 5. Druckpapier, nicht geleimt, nicht gestrichen, nicht satiniert, nicht gegläntzt, in Rollen mit einer Breite, von mindestens 31 cm, einem Quadratmetergewicht von 45 bis 60 g und einem Gehalt an Holzschliff von mindestens 70% (aus Abs. K 2 c) | frei |
53. In der Tarifnr. 6813 ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|----|
| Anmerkung. | |
| Fäden aus Asbest (aus Abs. B) | 23 |
54. In der Tarifnr. 7302 (Ferrolegierungen) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|------|
| 2. Ferrosiliziummangan (Abs. D) | frei |
|---|------|
55. In der Tarifnr. 7402 (Rohkupfer usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|------|
| Anmerkung. | |
| Raffiniertes Kupfer (Abs. A 2) | frei |
56. In der Tarifnr. 7404 (Stangen usw. aus Kupfer usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|---|
| 3. Stangen, Profile und Drähte, massiv, weder poliert noch überzogen (Abs. A) | 5 |
|---|---|
57. In der Tarifnr. 7405 (Tafeln, Bleche usw. aus Kupfer usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|---|
| 2. Tafeln, Bleche, Ronden, Segmente, Platten, Bänder und Streifen, aus Kupfer, auch aufgerollt, weder poliert noch überzogen, quadratisch oder rechteckig, mit glatter Oberfläche, nicht gelocht (Abs. A 1 a 1 und A 2 a 1) | 5 |
|---|---|
58. In der Tarifnr. 7502 (Rohnickel usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|------|
| Anmerkung. | |
| Rohnickel, legiert (Abs. A 2) | frei |
59. In der Tarifnr. 7503 (Stangen usw. aus Nickel usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|---|
| 3. Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv, weder vergoldet noch versilbert (Abs. A 1 a und b, B 1 a und b, C 1 a und b und C 2 a 1 und 2) | 5 |
|--|---|

60. In der Tarifrnr. 7504 (Tafeln, Bleche usw., aus Nickel usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|---|
| 2. Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden und Streifen, auch aufgerollt: | |
| a) aus nichtlegiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel (Abs. A 1 und 2) | 6 |
| b) aus anderen Nickellegierungen (Abs. B 1 und 2, C 1 a und b und C 2 a und b) | 8 |
61. In der Tarifrnr. 7506 (Rohre und Hohlstangen, aus Nickel) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|---|
| 2. Rohre und Hohlstangen, aus Nickel, mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt weder poliert noch überzogen (Abs. A 1 a und b) | 6 |
|--|---|
62. In der Tarifrnr. 7508 (Anoden zum Vernickeln) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|---|
| Anmerkung. | |
| Anoden zum Vernickeln (Abs. A und B) | 3 |
63. In der Tarifrnr. 7601 (Aluminium, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|------|
| Anmerkung. | |
| Aluminium, roh (Abs. A 1 und 2), und Bearbeitungsabfälle, ausgenommen Drehspäne und Feilstaub (Abs. B 1 b) | frei |
64. In der Tarifrnr. 7701 (Magnesium, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|------|
| Anmerkung. | |
| Magnesium, roh (Abs. A), und Magnesiumabfälle (Abs. B) | frei |
65. In der Tarifrnr. 7702 (Stangen usw., aus Magnesium) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|----|
| Anmerkung. | |
| Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen, aus Magnesium, auch aufgerollt; Rohre, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium | 15 |
66. In der Tarifrnr. 7703 (Waren aus Magnesium usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|-------------------------------|----|
| Anmerkung. | |
| Waren aus Magnesium | 15 |
67. In der Tarifrnr. 7801 (Blei, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--------------------------------------|------|
| Anmerkung. | |
| Blei, roh (Abs. A 1 und 2) | frei |
68. In der Tarifrnr. 7901 (Zink, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|------------------------------|------|
| Anmerkung. | |
| Zink, roh (Abs. A) | frei |
69. In der Tarifrnr. 8101 (Wolfram) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|---|------|
| Anmerkung. | |
| Wolfram, roh (Abs. A 1 und 2) | frei |
70. In der Tarifrnr. 8102 (Molybdän) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- | | |
|--|------|
| Anmerkung. | |
| Molybdän, roh (Abs. A 1 und 2) | frei |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Bekanntmachung

der Vierten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 4. Interzonenhandels-DVO — vom 22. Oktober 1951.

Auf Grund des Artikels IV Absatz 1 der Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) — Interzonenhandelsverordnung — vom 6. Oktober 1951 (GVBl. S. 911) wird die Vierte Verordnung zur Durch-

führung der Interzonenhandelsverordnung — 4. Interzonenhandels-DVO — vom 22. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 210 vom 30. Oktober 1951) — Anlage — hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 3. November 1951.

Der Senator
für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Anlage

Vierte Verordnung
zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung
— 4. Interzonenhandels-DVO —
Vom 22. Oktober 1951.

Auf Grund der §§ 3 bis 5, 10 und 13 der Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) — Interzonenhandelsverordnung — vom 18. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 463) wird verordnet:

I. Begriffsbestimmung**§ 1**

(1) Bearbeitungsverträge und Verarbeitungsverträge sind Verträge zwischen Vertragspartnern im Bundesgebiet und dem Land Berlin einerseits und den Währungsgebieten der DM-Ost andererseits, nach denen Waren

1. durch den einen Vertragspartner als Auftraggeber zum anderen Vertragspartner als Be- oder Verarbeiter verbracht;
2. durch den Be- oder Verarbeiter gegen Vergütung be- oder verarbeitet und
3. nach Be- oder Verarbeitung zum Auftraggeber verbracht werden.

(2) Bei passiven Be- und Verarbeitungsverträgen wird die Be- oder Verarbeitung in den Währungsgebieten der DM-Ost vorgenommen.

(3) Bei aktiven Be- und Verarbeitungsverträgen wird die Be- oder Verarbeitung im Bundesgebiet und im Land Berlin vorgenommen.

II. Form der Genehmigungen**§ 2****Passive Be- und Verarbeitungsverträge**

(1) Das Verbringen von Waren auf Grund passiver Be- oder Verarbeitungsverträge bedarf sowohl eines Warenbegleitscheines als auch einer Bezugsgenehmigung.

(2) Der Warenbegleitschein für Waren, die zur Be- oder Verarbeitung aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin in die Währungsgebiete der DM-Ost verbracht werden sollen, wird auf einem Vordruck nach § 1 Abs. 2 der 3. Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 3. Interzonenhandels-DVO — vom 8. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 201 v. 17. Oktober 1951) („Warenbegleitschein für Sendungen ohne Zahlungsverkehr“) erteilt. Die Blätter 5 und 6 verbleiben bei der genehmigenden Behörde.

(3) Die Bezugsgenehmigung für Waren, die in be- oder verarbeitetem Zustande aus den Währungsgebieten der DM-Ost in das Bundesgebiet und in das Land Berlin verbracht werden sollen, wird auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage erteilt. Die Blätter 5, 6 und 7 verbleiben bei der genehmigenden Behörde.

(4) Die Herstellung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage ist nur den vom Bundesminister für Wirtschaft bestimmten Personen gestattet, die von ihm im Bundesanzeiger bekanntgegeben werden. Der Vordruck hat die Angabe des Druckers zu enthalten. Vordrucke, die nicht den Bestimmungen dieses Absatzes entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.

§ 3**Aktive Be- und Verarbeitungsverträge**

(1) Das Verbringen von Waren auf Grund aktiver Be- oder Verarbeitungsverträge bedarf sowohl einer Bezugsgenehmigung als auch eines Warenbegleitscheines.

(2) Die Bezugsgenehmigung für Waren, die zur Be- oder Verarbeitung aus den Währungsgebieten der DM-Ost in das Bundesgebiet und das Land Berlin verbracht werden sollen, wird auf einem Vordruck nach § 1 Abs. 2 der 2. Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 2. Interzonenhandels-DVO — vom

1. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 191 vom 3. Oktober 1951) („Bezugsgenehmigung ohne Zahlungsverkehr“) erteilt. Die Blätter 4 und 5 verbleiben bei der genehmigenden Behörde.

(3) Der Warenbegleitschein für Waren, die in be- oder verarbeitetem Zustande aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin in die Währungsgebiete der DM-Ost verbracht werden sollen, wird auf einem Vordruck nach § 1 Abs. 1 der 3. Interzonenhandels-DVO („Warenbegleitschein für Sendungen mit Zahlungsverkehr“) erteilt. Die Blätter 2 bis 4, 6 und 7 verbleiben bei der genehmigenden Behörde. Die Blätter 2 bis 4 werden ausgehändigt, sobald durch Vorlage des Blattes 2 der Bezugsgenehmigung nach Absatz 2 nachgewiesen wird, daß die zu be- oder verarbeitende Ware in das Bundesgebiet und das Land Berlin verbracht worden ist.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird ein Warenbegleitschein nach § 1 Abs. 2 der 3. Interzonenhandels-DVO („Warenbegleitschein für Sendungen ohne Zahlungsverkehr“) erteilt, sofern die Be- oder Verarbeitung durch Lieferung von Waren vergütet werden soll. In diesem Fall verbleiben die Blätter 2 bis 6 bei der genehmigenden Behörde. Die Blätter 2 bis 4 werden ausgehändigt, sobald durch Vorlage des Blattes 2 der Bezugsgenehmigung nach Absatz 2 nachgewiesen wird, daß die zu be- oder verarbeitende Ware in das Bundesgebiet und das Land Berlin verbracht worden ist.

§ 4**Gültigkeit der Genehmigungen**

(1) Die Bezugsgenehmigung ist nur gültig, wenn sie mit dem Siegel der genehmigenden Behörde, mit der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Angehörigen der Behörde und mit dem Datum der Genehmigung versehen ist.

(2) Der Warenbegleitschein ist nach § 1 Abs. 5 der 3. Interzonenhandels-DVO nur gültig, wenn er

1. in der Spalte 12 c mit dem Siegel der genehmigenden Behörde, mit der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Angehörigen der Behörde und mit dem Datum der Genehmigung sowie
2. in der Spalte 12 b des Blattes 2 mit dem Siegel der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft oder der Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, mit der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Angehörigen dieser Behörden und mit dem Datum sowie der Kenn-Nummer der Zustimmung versehen ist.

III. Verwendung der Genehmigungen**§ 5****Verwendung durch den Antragsteller**

(1) Die Blätter der Bezugsgenehmigung sind wie folgt zu verwenden:

1. Das Blatt 1 der Bezugsgenehmigung ist als Unterlage für den Antragsteller bestimmt und von ihm drei Jahre lang aufzubewahren, vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in dem die Bezugsgenehmigung erteilt worden ist.
2. Das Blatt 2 der Bezugsgenehmigung ist beim Verbringen der Waren in das Bundesgebiet der Zolldienststelle bei der Vorführung vorzulegen; es kann vor der Vorführung bei der Zolldienststelle hinterlegt werden. Beim Verbringen der Waren in das Land Berlin ist das Blatt 2 dem Kontrollamt des Interzonen-grenzdienstes Berlin spätestens am dritten Werktag nach dem Verbringen vorzulegen.
3. Das Blatt 3 der Bezugsgenehmigung nach § 2 Abs. 3 ist dem die Zahlung vermittelnden Geldinstitut (§ 16 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 1. Interzonenhandels-DVO — vom 22. September 1951) (Bundesanzeiger Nr. 187) vorzulegen.

4. Das Blatt 4 der Bezugsgenehmigung nach § 2 Abs. 3 und das Blatt 3 der Bezugsgenehmigung nach § 3 Abs. 2 ist zur Versendung an den Vertragspartner in den Währungsgebieten der DM-Ost bestimmt.

(2) Die Blätter des Warenbegleitscheines sind wie folgt zu verwenden:

1. Das Blatt 1 des Warenbegleitscheines nach § 3 Abs. 3 ist dem die Zahlung vermittelnden Geldinstitut (§ 16 Abs. 2 der 1. Interzonenhandels-DVO) vorzulegen.
2. Das Blatt 2 des Warenbegleitscheines ist beim Verbringen der Ware aus dem Bundesgebiet der Zollendienststelle bei der Vorführung vorzulegen; es kann vor der Vorführung bei der Zollendienststelle hinterlegt werden. Beim Verbringen der Waren aus dem Land Berlin ist das Blatt 2 dem Kontrollamt des Interzonenengrenzdienstes innerhalb vier Tagen vor dem Verbringen vorzulegen.
3. Das Blatt 3 des Warenbegleitscheines ist zur Vorlage bei der Grenzkontrollstelle der Währungsgebiete der DM-Ost bestimmt.
4. Das Blatt 4 des Warenbegleitscheines ist für die Beförderung auf der Straße in den Währungsgebieten der DM-Ost bestimmt.
5. Das Blatt 5 des Warenbegleitscheines nach § 3 Abs. 3 und das Blatt 1 des Warenbegleitscheines nach § 2 Abs. 2 ist als Unterlage für den Antragsteller bestimmt und von ihm drei Jahre lang aufzubewahren, vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in dem der Warenbegleitschein erteilt worden ist.

(3) Die Blätter 2 bis 4 der Bezugsgenehmigung nach § 2 Abs. 3 und die Blätter 2 bis 4 des Warenbegleitscheines nach § 2 Abs. 2 sowie die Blätter 2 und 3 der Bezugsgenehmigung nach § 3 Abs. 2 und die Blätter 1 bis 4 des Warenbegleitscheines nach § 3 Abs. 3 sind der genehmigenden Behörde unverzüglich zurückzugeben, sobald feststeht, daß die Genehmigungen nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verwendet werden. Sie sind spätestens am dritten Werktag nach dem Ablauf der Geltungsdauer zurückzugeben.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 darf das Blatt 2 der Bezugsgenehmigung nachträglich der Zollendienststelle binnen drei Wochen nach der Vorführung oder dem Kontrollamt des Interzonenengrenzdienstes binnen drei Wochen nach dem Verbringen in das Land Berlin vorgelegt werden, sofern die Verlängerung der Geltungsdauer der Bezugsgenehmigung im Zeitpunkt der Vorführung oder des Verbringens in das Land Berlin beantragt war.

§ 6

Verwendung durch die Zolldienststellen

(1) Die Zolldienststellen des Bundesgebietes und das Kontrollamt des Interzonenengrenzdienstes Berlin haben das Blatt 2 der Bezugsgenehmigung mit dem Abfertigungsvermerk zu versehen und einzubehalten, sofern die Genehmigung vollständig ausgenutzt worden ist oder nicht mehr ausgenutzt werden soll.

(2) Die Zolldienststellen des Bundesgebietes und das Kontrollamt des Interzonenengrenzdienstes Berlin haben das Blatt 2 des Warenbegleitscheines mit dem Abfertigungsvermerk zu versehen und einzubehalten.

§ 7

Verwendung durch die Banken

(1) Die Banken haben das Blatt 3 der Bezugsgenehmigung nach § 2 Abs. 3 (Zahlungsgenehmigung) und das Blatt 1 des Warenbegleitscheines nach § 3 Abs. 3 mit Vermerken über die erteilten und ausgeführten Überweisungs- und Akkreditivaufträge zu versehen und einzubehalten, sofern die Genehmigung ausgenutzt ist oder nicht mehr ausgenutzt werden soll.

(2) Überweisungs- und Akkreditivaufträge im Rahmen von passiven Be- oder Verarbeitungsverträgen dürfen nur angenommen werden, wenn

1. sie von den und zu Gunsten der Personen erteilt werden, die in der Bezugsgenehmigung bezeichnet sind, und

2. der Auftrag bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Zahlungsgenehmigung erteilt worden ist.

(3) Überweisungs- und Akkreditivaufträge im Rahmen von aktiven Be- oder Verarbeitungsverträgen dürfen unabhängig von der Geltungsdauer des Warenbegleitscheines ausgeführt werden, wenn

1. sie von den und zu Gunsten der Personen erteilt wurden, die in dem Warenbegleitschein bezeichnet sind, und
2. der Auftrag bis zur Höhe des als Vergütung für die Be- oder Verarbeitung genehmigten Betrags erteilt worden ist.

IV. Antrag

§ 8

Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigungen ist bei der nach § 14 Abs. 1 der 1. Interzonenhandels-DVO zuständigen Landesbehörde durch Vorlage von ausgefüllten Vordrucken

1. nach § 2 oder § 3 sowie
2. nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der 3. Interzonenhandels-DVO (Antragsunterlage für einen Warenbegleitschein in zweifacher Ausfertigung) zu stellen.

(2) Als Vertragsunterlagen nach § 9 der 1. Interzonenhandels-DVO sind beizufügen:

1. entweder die Vertragsurkunde in zwei beglaubigten Abschriften oder
2. zwei Abschriften des Vertragsangebotes und die Annahmeerklärung in zwei beglaubigten Abschriften oder
3. das Vertragsangebot in zwei beglaubigten Abschriften und zwei Abschriften der Annahmeerklärung.

Statt der zwei beglaubigten Abschriften kann die Urschrift nebst zwei Abschriften beigelegt werden. Die Urschrift ist nach Prüfung der Abschriften zurückzugeben.

(3) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigungen nach § 3 ist eine Ausfertigung der in den Währungsgebieten der DM-Ost erteilten Genehmigung für die Vergütung der Be- oder Verarbeitung

1. durch Zahlung über ein Verrechnungskonto oder
2. durch Lieferung gleicher Waren, wie sie für die Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, beizufügen.

§ 9

Ausfüllen der Vordrucke

(1) Es ist ein besonderer Vordruck

1. der Bezugsgenehmigung für jeden Be- oder Verarbeitungsvertrag,
2. des Warenbegleitscheines für jede Sendung auszufüllen.

(2) Als Ausschreibungsnummern sind die in den Bekanntmachungen des Bundesministers für Wirtschaft (§ 10) angegebenen Nummern einzusetzen.

(3) Als Meldenummern sind die jeweils geltenden Nummern des Warenverzeichnisses zum Industriebericht oder der Allgemeinen Erzeugnisgliederung der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft einschließlich Fischerei zu verwenden.

(4) In dem Warenbegleitschein nach § 3 Abs. 3 ist neben dem Wert der in die Währungsgebiete der DM-Ost zu verbringenden Waren der Betrag einzusetzen, der als Vergütung für die Be- oder Verarbeitung vorgesehen ist und nach dem Verträge über ein Verrechnungskonto gezahlt werden soll.

(5) Die Vordrucke sind mit Maschinenschrift auszufüllen. In den Vordrucken „Warenbegleitschein“ ist freibleibender Raum für weitere Angaben unbrauchbar zu machen. Die Unterschrift ist mit Tinte oder Kopierstift zu vollziehen.

(6) Ändern, Streichen und Radieren in den Vordrucken ist unzulässig.

(7) Vordrucke, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind oder unleserliche Angaben enthalten, sind als Antrag nicht anzuerkennen.

§ 10

Ausschreibung

(1) Die Ausführung von Be- und Verarbeitungsverträgen darf nur innerhalb der Mengen und Beträge genehmigt werden, die freigegeben (Ausschreibungen) und noch nicht ausgenutzt sind.

(2) In den Ausschreibungen wird bestimmt, in welchem Zeitraum Anträge gestellt und unter welchen besonderen Voraussetzungen Genehmigungen erteilt werden dürfen.

(3) Die Ausschreibungen und die Ausnutzung der Mengen oder Beträge werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

V. Genehmigung

§ 11

Erteilung der Genehmigungen

(1) Die Genehmigungen nach § 2 Abs. 2 und 3 oder nach § 3 Abs. 2 und 3 sind gleichzeitig zu erteilen.

(2) Die Genehmigungen nach § 2 dürfen nur erteilt werden, wenn aus dem Vertrag hervorgeht, daß

1. die bearbeiteten Waren aus den Währungsgebieten der DM-Ost in das Bundesgebiet und das Land Berlin zurückzubringen sind oder
2. aus den in die Währungsgebiete der DM-Ost zu bringenden Waren so viel verarbeitete Waren hergestellt und aus dem Währungsgebiet der DM-Ost in das Bundesgebiet und das Land Berlin verbracht werden sollen, wie aus ihnen im Bundesgebiet und im Land Berlin hergestellt werden können.

(3) Die Genehmigungen nach § 3 dürfen nur erteilt werden, wenn aus dem Vertrag hervorgeht, daß

1. die bearbeiteten Waren aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin in die Währungsgebiete der DM-Ost zurückzubringen sind;
2. nur so viel verarbeitete Waren aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin in die Währungsgebiete der DM-Ost verbracht werden sollen, wie aus den in das Bundesgebiet und das Land Berlin zu bringenden Waren hergestellt werden können.

§ 12

Geltungsdauer der Genehmigungen

(1) Die Geltungsdauer der Bezugsgenehmigung und des Warenbegleitscheines ist auf drei Monate befristet, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigungen können von der genehmigenden Behörde um jeweils drei Monate verlängert werden. Sie müssen die Angabe des Tages enthalten, an dem die Geltungsdauer der verlängerten Genehmigungen abläuft. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer zu stellen.

VI. Ausnahmen

§ 13

Lieferung ohne besondere Zustimmung

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 finden keine Anwendung für die Lieferung der nach § 9 Nr. 1 der 3. Interzonenhandels-DVO bezeichneten Waren (Waren, die keiner Zustimmungspflicht unterliegen).

§ 14

Verbringen nach Bearbeitung oder Verarbeitung

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auch auf Verträge anzuwenden, auf Grund deren Waren nach Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Dritten

1. innerhalb der Währungsgebiete der DM-Ost in das Bundesgebiet und das Land Berlin oder
2. innerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin in die Währungsgebiete der DM-Ost verbracht werden sollen.

(2) Ein Antrag auf Genehmigung der in Absatz 1 bezeichneten Verträge ist nach § 8 Abs. 1 zu stellen. In der Bezugsgenehmigung nach § 2 Abs. 3 ist jeder Zahlungsempfänger einzeln aufzuführen und ein Hinweis auf das Vorliegen eines Vertrages nach Absatz 1 anzubringen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 wird bestimmt, abweichend von den Vorschriften:

1. des § 2 Abs. 2, daß die Blätter 2 bis 6 des Warenbegleitscheines (für Sendungen ohne Zahlungsverkehr) bei der genehmigenden Behörde verbleiben;
2. des § 3 Abs. 2, daß die Blätter 2 bis 5 der Bezugsgenehmigung (ohne Zahlungsverkehr) bei der genehmigenden Behörde verbleiben;
3. des § 7 Abs. 2 Nr. 1, daß Überweisungs- und Akkreditivaufträge auch zu Gunsten des Dritten angenommen werden dürfen, sofern dieser in der Bezugsgenehmigung besonders genannt worden ist;
4. des § 7 Abs. 3 Nr. 1, daß Überweisungs- und Akkreditivaufträge auch zu Gunsten des Dritten ausgeführt werden dürfen, sofern dieser eine entsprechende Erklärung der in dem Warenbegleitschein als Lieferer bezeichneten Person vorlegt.

VII. Strafbestimmungen

§ 15

Die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung richtet sich

- a) im Bundesgebiet nach Artikel VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 27. September 1949) und der Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel 1949 S. 2155) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 über Devisenbewirtschaftung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514);
- b) im Land Berlin nach Artikel 8 der Verordnung der Kommandanten über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 304) in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung Nr. 503 der Kommandanten zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin 1951 I S. 51).

VIII. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 16

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anmerkungen zur Anlage

Nachstehend kommen zum Abdruck in Originalgröße

Blatt 1 Vorderseite

Blatt 2 Rückseite

Blatt 3 Vorderseite

Blatt 7 Vorderseite

Blatt 7 Rückseite.

Blatt 2 Vorderseite

wie Blatt 1. Im Kopf statt „Für den Antragsteller“ „Für die Zolldienststelle“.

Blatt 4 Vorderseite

wie Blatt 1. Im Kopf statt „Für den Antragsteller“ „Für den Be- oder Verarbeiter“.

Blatt 5 Vorderseite

wie Blatt 1. Im Kopf statt „Für den Antragsteller“ „Für die genehmigende Behörde“.

Blatt 6 Vorderseite wie Blatt 5.

Die Texte der Rückseiten von Blatt 1 und Blatt 3 bis 6 kommen nachstehend in kleinerem Format zum Abdruck.

Beim Ausfüllen als Antrag
ist Blatt 7 oben aufzulegen

Für den Antragsteller Blatt

1

Bezugsgenehmigung Nr. L

1. Ausschreibungs-Nr.:

Dem

2. Auftraggeber (Zahlungsschuldner)

a) Name:

b) Anschrift:

c) Fernsprechananschluß:

d) Land:

wird die Genehmigung erteilt, von dem

3. Be- oder Verarbeiter (Zahlungsempfänger)

a) Name:

b) Anschrift:

c) Fernsprechananschluß:

d) Land:

nach einer besonders genehmigten Anlieferung von Waren im Rahmen eines Be- oder Verarbeitungsvertrages die nachstehend bezeichneten Waren bis zu der in Spalte 4 angegebenen Menge und bis zu dem in Spalte 8 angegebenen Wert zu beziehen

Menge in handelsüblicher Mengen- oder Maßeinheit	Genauere Bezeichnung der be-/verarbeiteten Waren nach dem Vertrag	Melde-Nr. (6-stellig)	Reingewicht in kg	Wert in DM
4	5	6	7	8

in Buchstaben

Spalte 4:

Spalte 7:

Spalte 8:

Spalte 9:

9. und für die Be- oder Ver-
arbeitung Zahlungen bis
zum Betrage von DM:

--

10. zu leisten über Unterkonto:

--

12. Bedingungen und Auflagen:

11. Die Genehmigung ist gültig
bis zum:

--

13. Ort:

14. Datum:

15.

(Unterschrift)

16. Siegel:

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar. Ein Antrag auf Verlängerung kann nur innerhalb der Geltungsdauer der Genehmigung gestellt werden.

Zahlungsgenehmigung zur Bezugsgenehmigung Nr. L

1. Ausschreibungs-Nr:

Dem

2. Auftraggeber (Zahlungsschuldner)

a) Name:

b) Anschrift:

c) Fernsprechananschluß:

d) Land:

wird die Genehmigung erteilt, von dem

3. Be- oder Verarbeiter (Zahlungsempfänger)

a) Name:

b) Anschrift:

c) Fernsprechananschluß:

d) Land:

nach einer besonders genehmigten Anlieferung von Waren im Rahmen eines Be- oder Verarbeitungsvertrages die nachstehend bezeichneten Waren bis zu der in Spalte 4 angegebenen Menge und bis zu dem in Spalte 8 angegebenen Wert zu beziehen

Menge in handelsüblicher Mengen- oder Maßeinheit	Genaue Bezeichnung der be-/verarbeiteten Waren nach dem Vertrag	Melde-Nr. (6-stellig)	Reingewicht in kg	Wert in DM
4	5	6	7	8

in Buchstaben

Spalte 4:

Spalte 7:

Spalte 8:

Spalte 9:

9. und für die Be- oder Verarbeitung Zahlungen bis zum Betrage von DM:

--

10. zu leisten über Unterkonto:

--

12. Bedingungen und Auflagen:

11. Dieses Blatt der Genehmigung ist gültig bis zum Ablauf eines Monats nach dem:

--

13. Ort:

14. Datum:

15.

(Unterschrift)

16. Siegel:

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar. Ein Antrag auf Verlängerung kann nur innerhalb der Geltungsdauer der Genehmigung gestellt werden.

Beim Ausfüllen ist dieses
Blatt oben aufzulegen

Für die genehmigende Behörde Blatt

7

Antrag auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung (Passive Be- oder Verarbeitung)

1. Ausschreibungs-Nr.:

Ich/Wir beantrage(n) die Genehmigung des anliegenden Be-/Verarbeitungs-Vertrages zwischen:

2. Auftraggeber (Zahlungsschuldner)

a) Name:

b) Anschrift:

c) Fernsprechananschluß:

d) Land:

und

3. Be- und Verarbeiter (Zahlungsempfänger)

a) Name:

b) Anschrift:

c) Fernsprechananschluß:

d) Land:

Im Rahmen dieses Vertrages sollen die umstehend bezeichneten Waren in die Währungsgebiete der DM-(Ost) geliefert und die nachstehend bezeichneten be-/verarbeiteten Waren aus den Währungsgebieten der DM-Ost bezogen werden.

Menge in handelsüblicher Mengen- oder Maßeinheit	Genaue Bezeichnung der be-/verarbeiteten Waren nach dem Vertrag	Melde-Nr. (6-stellig)	Reingewicht in kg	Wert in DM
4	5	6	7	8

9. Als Be-/Verarbeitungs-Kosten
sind vorgesehen DM:

10. Als Fristen sind vorgesehen

a) Für die Anlieferung:

b) Für die Rücklieferung:

c) Für die Zahlung:

Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir diesen Antrag entsprechend den Bestimmungen für die oben angegebene Ausschreibungsnummer gestellt habe(n).

Ich/Wir versichere(n), daß ich/wir die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n). Es ist mir/uns bekannt, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Ausschreibungen, Genehmigungen, Verrechnung der Zahlungen, Rückgabe von Genehmigungen sowie eine der erteilten Genehmigung widersprechende Ausführung des Vertrages nach dem Gesetz der Militär-Regierung Nr. 53 (Neufassung), zugleich Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars, in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission geahndet werden.

11. Ort:

12. Datum:

13.

(Unterschrift des Auftraggebers)

Dieses Blatt ist auch auf der Rückseite im stark umrandeten Teil auszufüllen!

Schraffierte Flächen sind nicht zu beschreiben!

Nur der stark umrandete Teil ist vom Antragsteller auszufüllen!

Dieses Blatt behält die genehmigende Behörde als Unterlage ein

Bezugsgenehmigung Nr. L

Vom Antragsteller auszufüllen				
Angaben über die in die Währungsgebiete der DM-Ost zur Be-/Verarbeitung zu liefernden Waren				
Menge in handelsüblicher Mengen- oder Maßeinheit	Genaue Bezeichnung der nach dem Vertrag zu be-/verarbeitenden Waren	Melde-Nr. (6-stellig)	Reingewicht in kg	Wert in DM
14	15	16	17	18

Auf Grund des umseitigen Antrages zur Erteilung einer Bezugsgenehmigung (Passive Be- oder Verarbeitung) wird zum Bezuge genehmigt:

19. Für Spalte 4	20. Für Spalte 7	21. Für Spalte 8

in Buchstaben

für Spalte 4:

für Spalte 7:

für Spalte 8:

für Spalte 9:

22. für Spalte 9

23. Zahlung über Unterkonto:

24. Die Genehmigung ist gültig bis zum:

25. Bedingungen und Auflagen

26. Ort:

30. Warenbegleitschein Nr.:

27. Datum:

28.

(Unterschrift)

29. Siegel:

wurde erteilt.

Rückseiten von Blatt 1 und 3 (Originalgröße DIN A 4)

Blatt 1 (Rückseite)

Blatt 1

(Für den Antragsteller)

Der Antragsteller erhält dieses Blatt von der zuständigen Behörde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Dieses Blatt dient ihm als Unterlage und ist 3 Jahre lang aufzubewahren, vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in dem die Genehmigung erteilt wurde.

Blatt 3 (Rückseite)

Blatt 3

(Für die Außenhandelsbank)

Für den Auftraggeber:

Der Auftraggeber erhält dieses Blatt von der zuständigen Behörde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Er übergibt dieses Blatt seiner Außenhandelsbank, um die Lohnveredelungskosten auf das Verrechnungskonto einzahlen zu können.

Für die Bank:

Die Bank vermerkt die Einzahlung in den Spalten 17 bis 19.

Die Bank behält dieses Blatt ein, sofern keine Einzahlungen mehr erfolgen. Eine Rückgabe dieses Blattes an den Auftraggeber ist in diesem Falle unzulässig.

Die Bank verwendet dieses Blatt in der von der Bank deutscher Länder vorgeschriebenen Weise.

Vermerke der Bank

Datum	Betrag	Stempel und Unterschrift
17	18	19

Rückseiten von Blatt 4—6 (Originalgröße DIN A 4)

Blatt 4 (Rückseite)

Blatt 4

(Für den Be- und Verarbeiter)

Der Antragsteller erhält dieses Blatt von der zuständigen Behörde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Er sendet dieses Blatt an seinen Vertragspartner, damit dieser die erforderliche Genehmigung bei seiner zuständigen Behörde beantragen kann.

Blatt 5 (Rückseite)

Blatt 5

(Für die genehmigende Behörde)

Die genehmigende Behörde behält dieses Blatt ein.

Sie verwendet dieses Blatt in der vom Bundesminister für Wirtschaft vorgeschriebenen Weise.

Blatt 6 (Rückseite)

Blatt 6

(Für die genehmigende Behörde)

Die genehmigende Behörde behält dieses Blatt ein.

Sie verwendet dieses Blatt in der vom Bundesminister für Wirtschaft vorgeschriebenen Weise.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche in den Sperrbezirken Lichtenrade und Marienfelde.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1

In den Sperrbezirken Lichtenrade und Marienfelde sind nach Anweisung und unter Leitung des beamteten Tierarztes sämtliche nicht verseuchten Rinderbestände gegen Maul- und Klauenseuche mit Vaccine der Behring-Werke Marburg/Lahn schutzzulmpfen.

§ 2

Die Rinderbestände sind nach der Impfung 14 Tage polizeilich zu beobachten. Ställe und Standort dürfen in dieser Zeit nur durch den Besitzer, die mit der Pflege und Wartung der Tiere betrauten Personen und Tierärzte betreten werden.

§ 3

Die Impfung erfolgt aus öffentlichen Mitteln.

§ 4

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1951.

Der Senator für Gesundheitswesen
Dr. Conrad

Anordnung

über die Festsetzung des Zinssatzes
für rückständige Fernsprechgebühren

Der Zinssatz für rückständige Fernsprechgebühren (§ 13 Abs. 5 der Fernsprechordnung vom 24. November 1939) wird gemäß § 3 der Verordnung zur Änderung von Gebührenvorschriften im Fernmeldedienst vom 5. November 1951 (GVBl. S. 1086) mit Wirkung vom 1. November 1951 an auf 8 v. H. festgesetzt.

Berlin, den 5. November 1951.

Der Senator für Post- und Fernmeldewesen
Dr. Holthöfer

Zweite Anordnung

zur Änderung der Anordnung über den Bezug von Zucker
mittels Zuckerscheinen.

Vom 12. November 1951.

Auf Grund der §§ 1 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

1. Die Bestimmungen der Anordnung zur Änderung der Anordnung über den Bezug von Zucker mittels Zuckerscheinen von 26. September 1951 (GVBl. S. 910) gelangen auch für den Verteilungszeitraum vom 1. bis 30. November 1951 zur Anwendung.
2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. November 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Berliner Zentralbank**Allgemeine Genehmigung Nr. 60/51
zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und
Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950.****Betrifft: Geschäfte mit numismatisch wertvollen Goldmünzen.**

1. Unter Befreiung von den Verboten des Artikels 1 Ziff. 1 sowie von den Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Ziff. 1 und 3 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs wird hiermit eine Allgemeine Genehmigung erteilt, daß Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet untereinander Geschäfte mit Goldmünzen, die in irgendeinem Lande vor dem Jahre 1800 geprägt worden sind, vornehmen dürfen.
2. Diese Allgemeine Genehmigung berechtigt nicht, derartige Goldmünzen aus den vorgenannten Gebieten in andere Gebiete auszuführen.
3. Diese Allgemeine Genehmigung wird unter Hinweis auf Artikel 2 Ziff. 1 der Verordnung Nr. 503 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs (VOBl. 1951 I S. 51) und BK/O (49) 134 erteilt.
4. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 15. Oktober 1951 in Kraft.

Berliner Zentralbank
Dr. Seume Dr. Suchan

Versicherungsanstalt Berlin**Erster Nachtrag****zur Vorläufigen Neuordnung des Beitrags- und Meldewesens
der Versicherungsanstalt Berlin vom 13. Dezember 1950.****Vom 19. September 1951.**

Die auf Grund des § 87 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (VOBl. I S. 542) ergangene Vorläufige Neuordnung des Beitrags- und Meldewesens der Versicherungsanstalt Berlin vom 13. Dezember 1950 (VOBl. I S. 585) wird wie folgt ergänzt:

- I. Abschn. II Ziff. 1 Abs. 2 der „Vorläufigen Neuordnung des Beitrags- und Meldewesens der Versicherungsanstalt Berlin vom 13. Dezember 1950“ (VOBl. I S. 585) erhält folgende Fassung:

„In den Fällen c) und d) gilt die Vorschrift über den freiwilligen Beitritt nach § 12 des Gesetzes, soweit nicht die freiwillige Versicherung im Falle c) binnen drei Wochen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, im Falle d) sechs Wochen nach Wegfall der Waisenrente (§ 66 Abs. 4 des Gesetzes) beantragt worden ist.“

- II. Als Abs. 3 des Abschn. II a. a. O. ist neu aufzunehmen:

„Die freiwillige Versicherung erlischt:

1. mit dem Eintritt der Versicherungspflicht,
2. durch schriftliche Austrittserklärung, frühestens mit dem Tage des Eingangs bei der Versicherungsanstalt Berlin,
3. wenn der Versicherte zweimal hintereinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichtet hat.“

- III. Als Abs. 4 des Abschn. II a. a. O. ist neu aufzunehmen:

„Zahltag ist der erste Tag des auf den Beitragsmonat folgenden Kalendermonats. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag.“

- IV. Die Änderung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1951.

Versicherungsanstalt Berlin

L. S. Der Vorstand

Kreil

Der vorstehende Nachtrag zur Vorläufigen Neuordnung des Beitrags- und Meldewesens der Versicherungsanstalt Berlin vom 13. Dezember 1950 wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (VOBl. I S. 542) genehmigt.

Berlin, den 3. Oktober 1951.

Der Senator für Arbeit

Fleischmann

Alliierte Kommandatura Berlin

Finanzausschuß

FIN/I (51) 17
11. Oktober 1951

An die Berliner Zentralbank

Betrifft: Befreiung von Personen, die im Bundesgebiet oder in den Westsektoren von Berlin neu eintreffen, um dort ihren Wohnsitz zu errichten, von den Verboten und Beschränkungen der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs im Hinblick auf ihre im Ausland befindlichen Vermögenswerte.

Gemäß BK/O (49) 134 wird die Berliner Zentralbank hiermit ermächtigt, auf besonderen Antrag Personen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz, ständigen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet der Westdeutschen Bundesrepublik oder der Westsektoren von Berlin verlegen, hinsichtlich ihrer in Ländern außerhalb Deutschlands befindlichen Vermögenswerte im Sinne von Artikel 10 c) der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs von den Beschränkungen und Verboten der Devisenverordnung und des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung ganz oder teilweise zu befreien, vorausgesetzt, daß

- (i) die betreffenden natürlichen Personen seither den obengenannten Gesetzen nur aus dem Grunde unterstanden, daß sie bis jetzt ihren ständigen Wohnsitz, Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt ausschließlich in Ländern außerhalb Deutschlands hatten;
- (ii) die betreffende Person in der Lage ist, ein berechtigtes wirtschaftliches oder persönliches Interesse an der Beibehaltung der freien Verfügung über ihre ausländischen Vermögenswerte nachzuweisen.

Die obige Befreiung darf auf solche Personen erstreckt werden, die neben ihrem Wohnsitz, ständigen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Westsektoren von Berlin ihren früheren Wohnsitz oder ständigen Wohnort im Ausland beibehalten.

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.

Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21-25, Telefon: 71 02 61, App. 3380.

Auslieferung: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon: 24 06 71. Bestellung zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.

Bezugspreis monatlich 2,— DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3523, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43, 23 223, 11. 51. ☐